

Anfängen bis zur Gegenwart vorlegen. Daß man für ein solches Vorhaben schon einen reichlich konfusen Ketzerbegriff haben muß, liegt auf der Hand. Es kennzeichnet die Ahnungslosigkeit des Vf., daß von insgesamt 19 Kapiteln gerade eines unter der bezeichnenden Überschrift „To Wyclif and Hus“ auf exakt 27 Seiten das MA behandelt. Diese 27 Seiten zu charakterisieren, verbietet die Höflichkeit.

A. P.

The concept of heresy in the Middle Ages (11th—13th c.). Proceedings of the international conference Louvain May 13—16, 1973, hg. von W. Lourdau und D. Verhelst (Mediaevalia Lovaniensia series 1, studia 4) Löwen — Den Haag 1976, University Press — Martinus Nijhoff, VIII u. 232 S., BF 780. — Es handelt sich um folgende Tagungsbeiträge: R. I. Moore, Heresy as disease (S. 1—11), zeigt, daß die Krankheitsbegriffe *pestis*, *morbus* u. dgl. als Metaphern für Häresie im 11. und 12. Jh. ein Mittel waren, den Zeitgenossen das neuartige und beunruhigende Phänomen der Häresie verständlich zu machen. — Jean Leclercq, L'hérésie d'après les écrits de S. Bernard de Clairvaux (S. 12—26), ist nützlich vor allem durch seine Zusammenstellung der Begriffe *haeresis* und *haereticus* in den Werken Bernhards. — Peter Classen, Der Häresie-Begriff bei Gerhoch von Reichersberg und in seinem Umkreis (S. 27—41): Gerhoch ist ein höchst instruktives Beispiel für einen gleichsam nicht-amtlichen Häresiebegriff im 12. Jh. Für ihn als engagiertem Vertreter kirchlicher Reformgedanken waren Simonie, Nikolaitismus, Widerspruch zu den Lehren der Römischen Kirche gleichermaßen Häresie. Was er konkret jeweils darunter verstand, wechselte, stets aber verknüpfte er „die dogmatischen mit den Fragen des kirchlichen Lebens“, war daher immer versucht, in seinen Auseinandersetzungen mit den Weltklerikern den Häresievorwurf als Waffe zu benutzen, und es blieb ihm nicht erspart, daß dieser Vorwurf gegen ihn selbst erhoben wurde. Als „Umkreis“ geht der Vf. kurz auf Gerhochs Bruder Arno, den Wiener Scholaster Petrus, auf Otto von Freising und Anselm von Havelberg ein. — Othmar Hageneder, Der Häresiebegriff bei den Juristen des 12. und 13. Jahrhunderts (S. 42—103), untersucht umfassend, klar und gründlich die Entwicklung des Häresiebegriffs in der Kanonistik und — soweit einschlägig — bei den Legisten. Die Thematik ist mit diesem Beitrag so gut wie erschöpfend behandelt, denn nach dem vom Vf. behandelten Zeitraum hat der Ketzerbegriff rechtlich nur noch hinsichtlich Hexerei und Blasphemie eine Erweiterung erfahren. Der Vf. kann eindrucksvoll zeigen, daß der hochma. Häresiebegriff in der Substanz auf patristisches und frühma. Gedankengut zurückging, dann aber besonders in der zweiten Hälfte des 12. Jh. materiell-rechtlich erweitert wurde, und zwar als Konsequenz des sich ausbildenden päpstlichen Jurisdiktionsprimats. — Helmut G. Walther, Häresie und päpstliche Politik: Ketzerbegriff und Ketzergesetzgebung in der Übergangsphase von der Dekretistik zur Dekretalistik (S. 104—143), versucht die rechtliche Behandlung des Ketzerproblems von Gratian bis zu den Kommentatoren des Liber Extra aus dem Zusammenhang mit der päpstlichen Ketzerpolitik von Alexander III. bis zu Innocenz III. verständlich zu machen. Er glaubt dabei feststellen zu können, daß Gratians und der Dekretisten Einstellung zum Ketzer von den Leitbegriffen *potestas* einerseits, *pastorale caritas* andererseits geprägt gewesen sei, während bei der Dekretalengesetzgebung und ihren Kommentaren mit zunehmender Verschärfung der päpstlichen Ketzerpolitik und wachsender Verengung der kanonistischen Diskussion auf formaljuristische Aspekte die *caritas* zugunsten (papalistischer) *potestas* aufgegeben wurde. Mag man bezweifeln, daß diese These die sich im 12. Jh. wandelnden Formen der Ketzerbekämpfung zutreffend erklärt: den Überblick